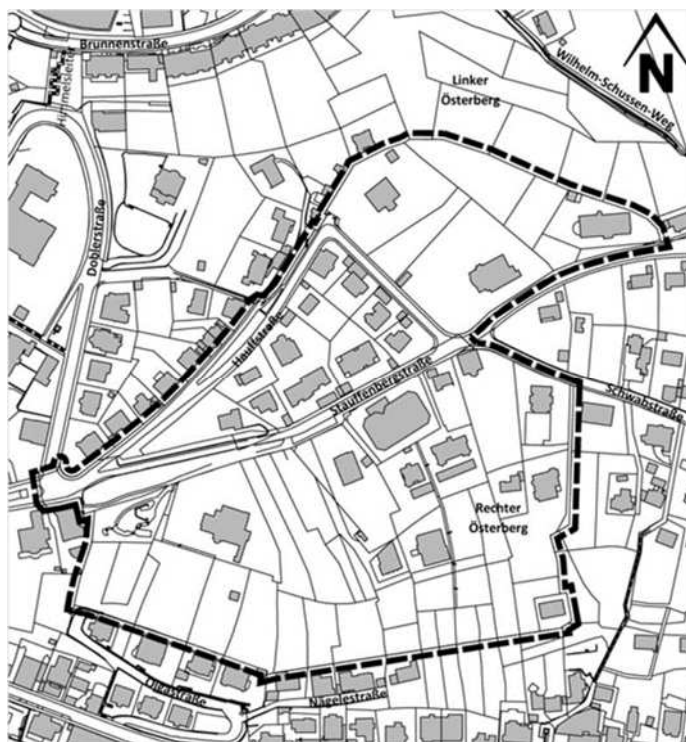


**Amtliche Bekanntmachung
vom 20. Juli 2019**

Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Vorderer Österberg“ aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt

Nach den §§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 m.W.v. 29. Juli 2017 i.V.m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30. Juni 2018 hat der Gemeinderat der Universitäts-stadt Tübingen in seiner Sitzung am 2. Mai 2019 die Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Vorderer Österberg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Vorderer Österberg“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Vorderer Österberg“ und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 18. März 2019 sowie die historische Ortsanalyse in der Fassung vom Dezember 2018 können beim Fachbereich Baurecht, Brunnenstr. 3, 72074 Tübingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die o. g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Vorderer Österberg“ und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 18. März 2019 und die historische Ortsanalyse in der Fassung vom Dezember 2018 können ebenso über den Internetauftritt der Universitätsstadt Tübingen www.tuebingen.de/Satzungen eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, ei-ne unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach § 4 Abs. 4 GemO und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tübingen, den 20. Juli 2019

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister